

# hauptstadt magazin



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  
berlin



Mai 2010

## Besoldungsrückstände im Land Berlin: Warten auf den Innensenator!



# SPD kündigt Vorschläge zur Besoldungsanpassung an

Der Landes- und Fraktionsvorsitzende der Berliner SPD, Michael Müller, kündigte bei einem Gespräch mit dem Landesvorsitzenden des dbb berlin, Joachim Jetschmann, die Vorlage von Vorschlägen des Senats zur Besoldungsanpassung im Mai an. Auf Wunsch des dbb berlin fand am vergangenen Freitag im Abgeordnetenhaus von Berlin ein Gespräch mit dem Landes- und Fraktionsvorsitzenden der Berliner SPD, Michael Müller, über die Entwicklung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten statt.

Der Landesvorsitzende des dbb berlin forderte die Anpassung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten im Land Berlin an das Besoldungsniveau der anderen Bundesländer bis Ende 2017 in Anlehnung an die Vereinbarungen zur Entgeltentwicklung der Tarifbeschäftigten vom 12. März 2010. Die Mitglieder des Landesvorstandes des dbb berlin Margit Kosanke, Detlef Dames, Bodo Pfalzgraf, Helge Dietrich und Thomas Goiny sahen wie der Landesvorsitzende des dbb berlin darin die einzige Möglichkeit, die Ungerechtigkeiten im Besoldungssystem zu beseitigen. Vom Landes- und Fraktionsvorsitzenden der Berliner SPD wurde unterstrichen, dass es zunächst Aufgabe des Senats ist, Vorschläge zur Besoldungsanpassung zu präsentieren und mit dem dbb berlin als Spitzenorganisation des Beamtinnen und Beamten zu erörtern.

Vorschläge zur Besoldungsentwicklung des Senats kündigte Michael Müller für Mai 2010 an.

Die nächste Sitzung der Kernarbeitsgruppe Besoldungsrecht bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport findet – voraussichtlich – am 12. Mai statt.

Dabei steht die Überarbeitung der Grundgehaltstabelle zur Erörterung an.

Der dbb berlin wird in der Arbeitsgruppe regelmäßig durch den Landesvorsitzenden des dbb berlin vertreten. Von der Bundesgeschäftsstelle des dbb wird dieser durch den Geschäftsbereichsleiter Besoldung und Versorgung, Andreas Becker, oder der für Besoldung zuständigen Fachreferentin, Alexia Tepke, unterstützt. Auch nahmen Vertreter/innen der Mitgliedsorganisationen und -verbände des dbb berlin bei der Beratung spezifischer Themen bisher an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil. ■

## Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten bei der Versorgung rechtswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die zu einer überproportionalen Schlechterstellung Teilzeitbeschäftigter führen, nicht weiter angewendet werden dürfen.

Nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind dienstliche Ausbildungszeiten und Studienzeiten ruhegehaltfähig und erhöhen das Ruhegehalt. Demselben Zweck dienen Zurechnungszeiten, die Beamten und Beamtinnen gutgeschrieben werden, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden. Bei Teilzeitbeschäftigten werden diese Zeiten allerdings mit einem Kürzungsfaktor belegt, sodass ihr Ruhegehalt stärker gekürzt wird, als es dem zeitlichen Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit entspricht.

Diese Vorschriften sind nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2010 –

BVerwG 2 C 72.08 – mehr anzuwenden, weil sie gegen den europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit verstoßen. Danach muss das Arbeitsentgelt Teilzeitbeschäftigter, wozu nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch das Ruhegehalt gehört, strikt zeitanteilig im Verhältnis zu der möglichen Vollbeschäftigung festgesetzt werden. Durch die Nichtanwendung wird sichergestellt, dass die Altersversorgung Teilzeitbeschäftigter nur entsprechend ihrem zeitlichen Umfang gekürzt wird. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts liegt in schriftlicher Form mit der Begründung noch nicht vor.

Ehemals Teilzeitbeschäftigte sollten bereits zu diesem Zeitpunkt einen formlosen Antrag bei der für sie zuständigen Versorgungsstelle stellen, damit die Berechnung der Versorgungsbezüge im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts überprüft wird. ■

# Scherbengericht

## Aus- und Fortbildung in der Berliner Verwaltung – Status quo und Perspektiven

In mehreren Sitzungen hat sich der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin mit Berichten des Senats über „Strategische Personalentwicklung und Fortbildung im Besonderen – Erfahrung mit der Steuerung über Zielvereinbarungen im Bereich Fortbildung“ seit dem Frühjahr 2009 auseinandergesetzt. Der neueste Bericht der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 17. März 2010 enthält eine Bewertung der Kennzahlen der Verwaltungsakademie Berlin – VAK – für das Jahr 2009. Danach ist die Gesamtzahl der Fortbildungstage an der VAK gegenüber 2008 leicht gesunken. Die Gesamtzahl der Fortbildungsveranstaltungen ist gleichbleibend hoch. Im Jahre 2009 ist ein Rückgang der Gesamtzahl der zur Fortbildung zugelassenen Dienstkräfte zu verzeichnen. Dieser Rückgang resultiert vor allem aus der gesunkenen Zahl der Dienstkräfte, die an fach- und funktionsbezogenen Fortbildungen teilgenommen haben, was insbesondere auf den Rückgang der IT-Veranstaltungen zurückzuführen ist. Die Zahl der zur Führungskräftefortbildung zugelassenen Dienstkräfte hingegen ist zum wiederholten Male gestiegen. Die Quote der zugelassenen weiblichen Dienstkräfte liegt bei 65 %. Im Jahr 2009 haben 110 Einrichtungen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung und der Berliner Gerichte die Angebotspalette der VAK genutzt. Die Fortbildungsbeauftragten haben die Kundenzufriedenheit mit der Note 1,63 bewertet. Als herausgehobene Qualifizierungsmaßnahmen werden in dem Bericht aufgeführt: Berufseinstiegsbegleitende Fortbildung für Regierungsinspektoren und -inspektorinnen auf Probe, Qualifizierung der Beschäftigten der bezirklichen Ordnungsämter an der VAK, Qualifizierung zum Themenfeld Diversity Management, Qualifizierung zum Thema Gesundheitsmanagement, Qualifizierungsreihe für Fallmanager/innen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und Inhouse-Seminare für JobCenter. Gleichzeitig hat die VAK ein Positionspapier „Aus- und Fortbildung in der Berliner Verwaltung – Status quo und Perspektiven“ vorgelegt. Die Einrichtung eines Shared Service Center „Aus- und Fortbildung“ wird vorgeschlagen. Das neue Organisationsmodell wurde bisher nicht im Vorstand der Verwaltungsakademie Berlin – VAK – beraten.

## „Low Performer“

Der Kommunale Arbeitgeberverband Berlin wirbt für ein Seminar „Umgang mit leistungsschwachen Mitarbeitern“. Die leistungsschwachen Mitarbeiter werden als „Low Performer“ bezeichnet. Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://www.kav-berlin.de/veranstaltungen/seminare/seminarprogramm>.

## Presserat missbilligt „BILD“-Berichterstattung über Strafvollzug

Der Deutsche Presserat hat gegen die Redaktion von „BILD“ eine Missbilligung im Zusammenhang mit deren Berichterstattung über die Verhältnisse im bundesdeutschen Strafvollzug ausgesprochen. Der Beschwerdeausschuss dieses freiwilligen Selbstkontrollgremiums entschied, dass der am 4. Dezember 2009 veröffentlichte und unter der Schlagzeile „Nachts holen sich die Wärterinnen Häftlinge zum Sex“ eine Verletzung des Pressekodexes in Bezug auf die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) darstelle. Die vorgenommenen Verallgemeinerungen seien nicht zulässig gewesen, hatten die Ausschussmitglieder übereinstimmend festgestellt. Zuvor hatte sich der Vorsitzende des Bundes Deutscher Strafvollzugsbediensteter (BSBD), Anton Bachl, mit einer Beschwerde an den Deutschen Presserat gewandt.



Ausgangspunkt der Berichterstattung war der spektakuläre Ausbruch von zwei Gefangenen aus der JVA Aachen Ende November vergangenen Jahres. In der Folge veröffentlichte „BILD“ einen „großen Knast-Report“. In diesem wurden durch den Verfasser die Bediensteten in den JVA wider besseres Wissens als „Wärter“ bezeichnet, es wurden zahlreiche Klischees

geschürt. So stellte nach Auffassung des BSBD die verallgemeinernde Behauptung, „Nachts holen sich die Wärterinnen Häftlinge zum Sex“ eine pauschale Beleidigung des gesamten Personals und insbesondere der mehr als 8.000 weiblichen Beschäftigten im Strafvollzug dar. Die Behauptungen, die „BILD“ im Zuge der Berichterstattung Häftlingen zuschrieb, wurden nach Überzeugung des BSBD so aufbereitet, dass sie das Geschehen als „normales Tagesgeschäft“ erscheinen ließen.

Der Axel Springer Verlag argumentierte gegenüber dem Deutschen Presserat, dass die Berichterstattung eine aktuelle und weite Teile der Bevölkerung interessierende Frage aufgreife. Die Aussagen der Ex-Häftlinge seien glaubhaft und nachprüfbar gewesen. Der Presserat hielt dem jedoch entgegen, dass die in dem Beitrag dargelegte Quellenlage eine Verallgemeinerung nicht zulasse. Zwar sei nicht zu kritisieren, wenn die Redaktion ehemalige Gefangene zu Wort kommen lasse. Die pauschalisierenden Verallgemeinerungen seien jedoch nicht hinnehmbar. So stelle die Behauptung eines der Häftlinge, nur etwa ein Viertel der Vollzugsbediensteten seien „sauber“, eine sehr weitgehende Verallgemeinerung dar, die die Redaktion unwidersprochen stehenlasse. Mit der Sorgfaltspflicht einer Redaktion sei es zudem nicht zu vereinbaren, dass sie die Behauptungen auf einzelne Aussagen stützt und entgegen ihrer Einlassung beim Presserat, diese nachgeprüft zu haben, das im Beitrag nicht kenntlich gemacht habe. Die

Bezeichnungen „Wärter“ und „Wärterinnen“ wurden durch das Kontrollgremium nicht beanstandet. Obwohl nicht offizielle Berufsbezeichnung, stellten sie nach Überzeugung des Gremiums keine Beleidigung, sondern tägliche Umgangssprache dar.

BSBD-Bundesvorsitzender Anton Bachl sprach, abgesehen von der leider nicht beanstandeten entwürdigenden Berufsbezeichnung Wärter, von einer „ausgewogenen Entscheidung“, die „im Interesse einer sorgfältigen Berichterstattung ergangen“ sei. „Der BSBD unterstützt alle journalistischen Bemühungen, die den oftmals schwierigen Alltag im Strafvollzug thematisieren und in deren Rahmen auch durchaus kritisch hinterfragt wird. Die Grenze der journalistischen Sorgfaltspflicht ist für uns aber erreicht, wenn um der reinen Auflage und sensationellen Schlagzeile willen die Bediensteten im Vollzug diffamiert werden“, so Anton Bachl. Der Alltag im Strafvollzug sei geprägt von einer hohen Motivation des Personals, die sich vor allem dem Ziel der Resozialisierung von Gefangenen verpflichtet sehen.

Die so schwerwiegenden Verstöße gegen die presseethischen Grundsätze hat der Presserat nun mit einer Missbilligung geahndet. Zwar ist „BILD“ nicht verpflichtet, diese Missbilligung zu veröffentlichen. Der Presserat empfiehlt dies aber als Ausdruck fairer Berichterstattung. Der Presserat selbst ist ein freiwilliges Selbstkontrollgremium, das 1956 gegründet wurde. ■

## Erfolgreicher Protest

### Senatsbildungsverwaltung nimmt Entscheidung zurück

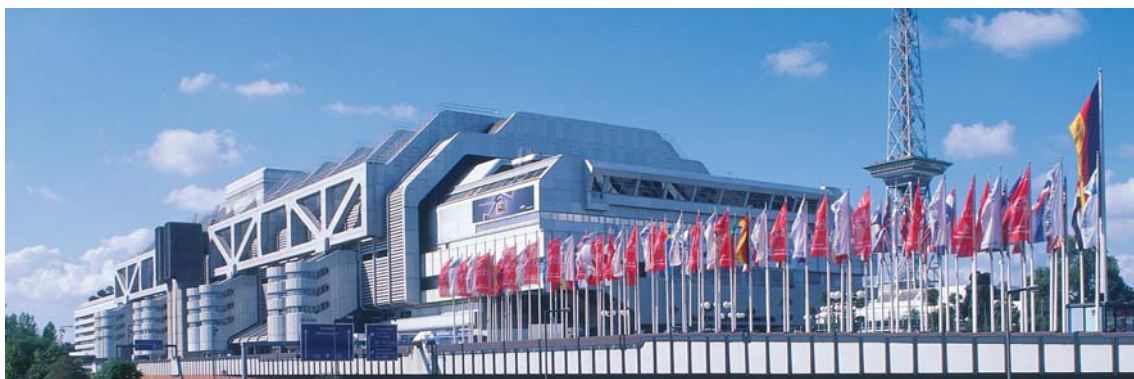
Nach heftigen Protesten des Deutschen Philologenverbandes als auch der Vereinigung der Oberstudiendirektoren zieht die Senatsbildungsverwaltung ihre Entscheidung zu unterschiedlichen „Einbringverpflichtungen“ der Schüler der Gymnasien und der neuen Sekundarschulen zurück. In der Mitteilung vom 9. Februar 2010 wurden die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien bei Bildung der Gesamtnote des Abiturs deutlich benachteiligt.

Einer Pressemitteilung der Senatsverwaltung ist zu entnehmen, dass zukünftig die Einbringverpflichtungen für die Schülerinnen und Schüler im 12-jährigen und im 13-jährigen Bildungsgang einheitlich geregelt werden soll.

Die Entscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Aber eine Absichtserklärung in Form einer Pressemitteilung ersetzt jedoch noch nicht die notwendigen Rechtsvorschriften. Eine gültige Verordnung zur Gymnasialen Oberstufe liegt immer noch nicht vor.

Auch nach der beabsichtigten Änderung der Entscheidung stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage nach dem rechtmäßigen Handeln der öffentlichen Verwaltung insbesondere der Senatsbildungsverwaltung.

*Ferdinand Horbat,  
Stellv. Vorsitzender des Deutschen Philologenverbandes  
Landesverband Berlin/Brandenburg und Mitglied  
des Gesamtpersonalrates bei der Senatsverwaltung  
für Bildung, Wissenschaft und Forschung*



# Senatsentscheidungen verfassungswidrig?

## dbb berlin fordert Aufhebung des Verbeamtungsverbotes

Die Entscheidungen des Senats keine Lehrkräfte und Beschäftigte des mittleren Justizdienstes bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zu verbeamten, wird vom Deutschen Beamtenbund Berlin als verfassungswidrig angesehen.

Mit dem Verbeamtungsverbot verstößt der Berliner Senat seit Jahren gegen den Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes. Nach dieser grundgesetzlichen Regelung ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, d. h. Beamte oder Beamtinnen sind (Funktionsvorbehalt). Dieser Funktionsvorbehalt erfordert unbestreitbar, dass (1) die „hoheitsrechtlichen Aufgaben“ (2) als „ständige Aufgaben“ von Amtsträgern/-innen (3) „überwiegend“ wahrgenommen werden und dass dem/der Amtsträger/in (4) eine „relevante eigene Entscheidungsbefugnis“ übertragen ist.

Der Auftrag der Schule und die Wahrnehmung der Aufgaben und Dienstpflichten der Lehrkräfte in Berlin leiten sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Berlin ab.

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik steht das gesamte Schulwesen unter Aufsicht des Staates (Artikel 7).

Das verfassungsgemäße **Recht auf Bildung** Artikel 20 Abs. 1 der Berliner Verfassung stellt eine Kernaufgabe des Staates dar. Diese Kernaufgabe des Staates wird u. a. in den §§ 1 bis 3 des Schulgesetzes ausdrücklich formuliert. Die Ausführungen der §§ 1 bis 3 erläutern, dass der Auftrag der Schule und das Recht auf Bildung eine der entscheidenden Grundlage eines demokratischen und sozialen Gemeinwesens sind.

Das verfassungsmäßige **Recht auf Bildung** schränkt andere Grundrechte ein (s. § 127 Schulgesetz).

So werden z. B. die Erziehungsberechtigten durch staatliche Gewalt gezwungen, ihre Kinder zur staatlichen oder staatlich anerkannten Schule zu schicken.

Aus dem hochrangig eingestuften verfassungsmäßigen **Recht auf Bildung** obliegt der Schule und den Lehrkräften die entsprechende Umsetzung des verfassungsmäßigen Auftrages.

Diesen Auftrag erfüllen die Schulen und die Lehrkräfte im Rahmen gesetzlichen Vorschriften eigenverantwortlich. In § 67 ist ausdrücklich die Eigenverantwortung für den Unterricht, die Bewertung, Erziehung und Beratung.



Ferdinand Horbat

### SchulG: § 67 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 lauten:

*Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien.*

*Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.*

Die Ausführungen des Schulgesetzes belegen, dass die Lehrkräfte für die Erfüllung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Bildung die rechtliche Verantwortung haben und die entsprechende Aufgabe obliegt.

Im Einzelnen obliegen den Lehrkräften neben der eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts folgende Aufgaben, die sich aus der Gesetzgebung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Bildung ableiten:

- Für die Überwachung der Schulpflicht und den notwendigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten sind an erster Stelle die Lehrkräfte zuständig. Erst die ggf. zwangsweise Durchsetzung der Schulpflicht obliegt der zuständigen Schulbehörde (SchulG § 45).
- Gemäß Schulgesetz § 62 und § 63 obliegt den Lehrkräften die Verantwortung bei den Erzie-



hungsmaßnahmen bei der einzelnen Lehrkraft und bei den Ordnungsmaßnahmen dem Kollegium, unabhängig davon, dass die beiden höchsten Ordnungsmaßnahmen (Überweisung an eine andere Schule bzw. Entlassung aus der Schule) verbindlich von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde getroffen werden (SchulG § 63 Abs. 5 Satz 2)

- Für die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler ist die zuständige Fachlehrkraft verantwortlich (SEK I VO § 18 Abs. 5). Die von den Fachlehrkräften festgestellten Leistungen sind die Grundlage für die Versetzung bzw. Nichtversetzung (SEK I VO § 20). Ggf. können die festgestellten Leistungen z. B. auch zum Nichtbestehen des Probe(halb)jahres oder des Mittleren Schulabschlusses führen.
- Für die Bewertung der Leistungen (Noten/Punkte) der Schuler(innen) der gymnasialen Oberstufe sind im Rahmen der Vorschriften die Fachlehrkräfte verantwortlich. Die Noten/Punkte sind Grundlage der Zulassung zum Abitur elementarer Bestandteil des Abiturzeugnisses.
- Für Fächer mit dezentraler Aufgabenstellung sind im Rahmen der Vorschriften die Fachlehrkräfte der jeweiligen Kurse für die Erstellung der Aufgaben verantwortlich (AV Prüfungen Abschnitt 5 Abs. 1)
- Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Abiturprüfung sind die Lehrkräfte als Gutachter tätig (VO-GO § 41 sowie § 44).
- Für die Aufgabenstellung und Durchführung der mündlichen Prüfung ist der/die Prüfer(in) zuständig. Auf Vorschlag des Prüfers legt der Fachausschuss (Prüfer, Vorsitzender, Protokollant (jeweils Lehrkräfte)) die Note fest (VO-GO §43).
- Gemäß §45 der VOGO hat der Prüfling die Reifeprüfung bestanden, wenn er die in § 45 genannten sechs Punkte erfüllt.

Noten, Schulabschlüsse und Zulassungen entscheiden zwangsweise über den Lebensweg eines Schülers.

Mit dem verfassungsmäßigen Recht auf Bildung obliegt der Schule und den Lehrkräften eine besondere Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Gleichzeitig sind die staatlichen Organe verpflichtet durch rechtliche Stellung der Lehrkräfte die Verlässlichkeit und den verfassungsgemäßen Auftrag der Schule sicherzustellen.

Gleiches gilt für den mittleren Justizdienst bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden.

Für den mittleren Justizdienst gelten die Rechtsvorschriften über die Urkundsbeamten/-beamtinnen der Geschäftsstellen bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden. Die verschiedenartigen Tätigkeiten, die von den Beschäftigten hier auszuüben sind, sind fast ausschließlich hoheitsrechtlicher Natur und werden ständig wahrgenommen.

#### § 153 (1) GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) lautet:

*Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.*

Das Land Berlin hat zwar die Möglichkeit, wie bei den Lehrkräften im Angestelltenverhältnis einzustellen, muss aber beachten, dass der bestehende Funktionsvorbehalt nach Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes nicht verletzt wird.

Die **Urkundsbeamten/-beamtinnen** der Geschäftsstelle **nehmen Beurkundungen vor**, insbesondere bei Aufnahme von Anträgen und Erklärungen und sind für die Führung von Sitzungsprotokollen verantwortlich. Sie erteilen selbstständig Ausfertigungen und Abschriften gerichtlicher Urkunden. Als Bürobeamte/-beamtin führen sie Register und Akten.

Im Zusammenwirken mit Richtern/Richterinnen, Staatsanwälten/Staatsanwältinnen, Amtsanwälten/Amtsanwältinnen und Rechtspflegern/Rechtspflegerinnen sind Angehörige des mittleren Justizdienstes in hoheitlichen Funktionen und Aufgaben bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden eingebunden.

Diese Beschäftigten wirken überwiegend an den Verfügungen der vier vorstehend genannten Berufsgruppen mit, die sich in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis befinden, also entweder Richter/innen oder Beamte/Beamtinnen sind.

Vielfach sind die Vorgesetzten Richter/Richterinnen und Beamten/Beamtinnen auf die Vorarbeiten durch den mittleren Justizdienst besonders bei ihrer eigenen Aufgabenstellung angewiesen.

Im Bereich des mittleren Justizdienstes liegt dadurch eine Verletzung des Funktionsvorbehalts nach dem Grundgesetz vor, weil ständig auch nicht beamteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe übertragen werden.

Der verfassungsgemäße Auftrag und die Verlässlichkeit der staatlichen Organe werden abgesehen vom Richteramt durch Beamte sichergestellt. Die besondere Verantwortung und Treuepflicht der Richter und Beamten wird durch das zusätzliche Disziplinarrecht sichergestellt.

*Ferdinand Horbat,  
stellv. Vorsitzender des Dienstrechtsausschusses  
des dbb berlin*

Führungswechsel an der HWR Berlin:

## Neues Präsidium ab 1. April 2010

**Mit Beginn des Sommersemesters übernimmt Prof. Dr. Bernd Reissert die Leitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.**

Seit dem 1. April 2010 hat die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin eine neue Leitung. Parallel zum personellen Wechsel ist zudem die bisherige Rektoratsverfassung der Hochschule durch eine Präsidialverfassung ersetzt worden. Dem neuen Präsidium gehören ein Präsident, ein Erster Vizepräsident, zwei weitere Vizepräsidenten und der Kanzler an.

Neuer Präsident der HWR Berlin ist Prof. Dr. Bernd Reissert. Der Politik- und Verwaltungswissenschaftler folgt Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Herbert Rieger, der nach zehn Jahren erfolgreicher Arbeit aus dem Amt des Rektors in den Ruhestand ausscheidet. Professor Reissert bringt langjährige Erfahrungen im Hochschulmanagement mit. In den letzten vier Jahren verantwortete er als Gründungsrektor und nachfolgend Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) deren Aufbau und strategische Ausrichtung. Zuvor war er an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin u. a. als Erster Vizepräsident tätig. Für seine Amtszeit an der HWR Berlin hat Reissert seine Ziele klar definiert:

„Eine besondere Herausforderung wird es für mich sein, das rasche Wachstum der Hochschule mit der Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung zu vereinbaren. Ich möchte die Hochschule noch mehr als bisher als starken Partner vor allem für internationale Hochschulkooperationen etablieren“, skizziert Professor Reissert seine Zukunftspläne.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der neue Präsident an die erfolgreiche Arbeit seines Vorgängers anknüpfen. Unter Prof. Franz Herbert Rieger entwickelte sich die HWR Berlin zu einer der größten Fachhochschulen am Wissenschaftsstandort Berlin; die Zahl der Studierenden stieg von 3.000 auf heute 9.000. Im Jahr 2003 fusionierte die Hochschule erfolgreich mit der Berufsakademie und 2009 mit der FHVR Berlin. Rieger setzte sich für eine zügige Umstellung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses ein. Nahezu alle in diesem Zuge entstandenen Bachelor- und Master-Angebote sind akkreditiert.



Das neue Präsidium – V. l.: Kanzler Norbert Nerlich, Prof. Dr. Andreas Zaby, Prof. Dr. Bernd Reissert, Prof. Dr. Clemens Arzt und Prof. Dr.-Ing. Thorsten Kurzawa.

„Meine zehn-jährige Amtszeit war geprägt von Wachstum und Veränderung, wie den Bologna-Prozess, Integration der Berufsakademie und der FHVR Berlin. Ich bin zuversichtlich, dass die HWR Berlin gut aufgestellt ist für die Zukunft. Ich wünsche Prof. Reissert und dem ganzen neuen Präsidium alles Gute bei der Weiterentwicklung der Hochschule und bin sicher, dass sie die neuen Herausforderungen gut bewältigen werden“, betont Professor Rieger. Mit Professor Rieger verlässt auch der Prorektor Prof. Dr. Michael Tolksdorf die Hochschule. Mit Erfolg hat Professor Tolksdorf sich insbesondere für die internationale Vernetzung der Hochschule eingesetzt. So konnte die HWR Berlin während seiner Amtszeit internationale Partnerschaften ausweiten und die Attraktivität der Hochschule für ausländi-

sche Studierende erhöhen. Die Einführung internationaler Studiengänge bildete einen wichtigen Meilenstein der Internationalisierungsstrategie der Hochschule. Zusammen mit Professor Reissert nimmt Prof. Dr. Thorsten Kurzawa als Erster Vizepräsident und damit ständiger Vertreter des Präsidenten die Tätigkeit auf. Vervollständigt wird das neue Präsidium durch zwei weitere Vizepräsidenten. Prof. Dr. Andreas Zaby übernimmt die Verantwortung für die Ressorts Internationale Beziehungen und Wissenschaftliche Weiterbildung und Prof. Dr. Clemens Arzt für die Ressorts Forschung und Datenschutz. Der Kanzler der HWR Berlin, Norbert Nerlich, komplettiert das Präsidium; er leitet die Verwaltung der Hochschule und trägt die Verantwortung für ihren Haushalt. ■

## Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahre 2009

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin hat in ihrem Pressebericht 2010 ausgeführt, dass die Dauer der Klageverfahren 2009 gegenüber den Vorjahren nochmals deutlich gesunken ist. Die erledigten Klagen waren im Durchschnitt 12,6 Monate anhängig (2008: 17,0 Monate). Vorläufige Rechtschutzverfahren dauerten im Jahr 2009 durchschnittlich 2,5 Monate (2008: 2,6 Monate).

Im öffentlichen Dienstrecht sind die Eingänge zurückgegangen. 2009: 1.147 Verfahren; 2008: 1.343. Da insgesamt 1.579 Fälle erledigt wurden, hat sich der Bestand beamtenrechtlicher Verfahren um 24 % auf 1.371 anhängige Verfahren deutlich reduziert. Der Anteil älterer Verfahren (Eingang 2007 und früher) ist jedoch bei den dienstrechtlichen Streitigkeiten weiterhin doppelt so hoch wie bei Verfahren aus anderen Rechtsgebieten und liegt derzeit bei etwa 18 %. Zurzeit befassen sich fünf Kammern des Verwaltungsgerichts Berlin schwerpunktmäßig mit dieser Materie.

Die infolge der Föderalismusreform I geschaffenen Neuregelungen im Beamtenrecht haben bis jetzt nicht zu einem Anstieg der gerichtlichen Streitigkeiten geführt.

Im Lauf des Jahres 2010 werden voraussichtlich Entscheidungen unter anderem in folgenden Verfahren von besonderem Interesse im Bereich des Beamtenrechts sein.

So wird über den Anspruch auf Vergütung für Beamte bei krankheitsbedingt unmöglichen Urlaub vom Verwaltungsgericht zu entscheiden sein. Mit Urteil vom 20. Januar 2009 hatte der EuGH festge-

stellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub krankheitsbedingt nicht ausüben konnten, einen Anspruch auf finanzielle Vergütung haben. In einer Reihe von Klagen verlangen nunmehr Beamte, die vor ihrer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit geraume Zeit erkrankt waren und ihren Erholungsurlaub nicht mehr nehmen konnten, eine solche Entschädigung. Verhandlungstermin ist für den 27. Mai 2010 festgesetzt (VG 5 149.09 u. a.).

Voraussichtlich im Sommer 2010 wird über die Klage eines nicht sehr lange im Dienst befindlichen Landesbeamten entschieden (VG 5 K 17.09). Der Beamte klagt unter Hinweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auf Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe, nachdem das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg unterschiedliche Vergütungen nach Lebensaltersstufen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für unzulässig erachtet hatte. Die verschiedenen Besoldungsgesetze unterscheiden Dienstalters-, Lebensalters- und Erfahrungsstufen.

Die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 26 A 205.08) wird voraussichtlich im Frühsommer 2010 über die Klage eines Lehrers entscheiden, der entgegen dem gesetzlichen Rauchverbot an Schulen ein Raucherzimmer beansprucht. Der Kläger meint, ein generelles Rauchverbot stelle eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Einschränkung seiner Freiheitsrechte dar. Der Verweis auf die Möglichkeit, außerhalb des Schulgeländes zu rauchen, sei mit seiner Vorbildfunktion für die Schüler nicht zu vereinbaren. Durch die Einrichtung eines Raucherzimmers würden Dritte nicht beeinträchtigt werden.

# Pflichtstundenzahl und Benachteiligung der beamteten Lehrkräfte

## Pflichtstundenzahl um zwei Stunden senken und Benachteiligung der beamteten Lehrkräfte bei der Altersermäßigung aufheben

Der dbb berlin hat den Senator für Inneres und Sport im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren zur Änderung der Arbeitszeitverordnung (AZVO) aufgefordert, die Pflichtstundenzahl der beamteten Lehrkräfte um zwei Stunden zu senken und die Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Angestellten im Schuldienst bei der Altersermäßigung aufzuheben.

In der Stellungnahme des dbb berlin zum Rechtsverordnungsentwurf nach § 53 Beamtenstatusgesetz – BeamStG – und § 83 Landesbeamtengesetz – LBG – vom 26. April 2010 gegenüber dem Senator für Inneres und Sport wird zur Senkung der Pflichtstundenzahl ausgeführt:

„Die Pflichtstundenzahl sollte auf 26 Stunden in der Nr. 1 der Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 1 AZVO gesenkt werden. Damit würde der Senatsbeschluss 2087/2009 vom 12. Mai 2009 erweitert. Dies ist gerechtfertigt, weil die Belastung der Lehrkräfte besonders intensiv ist und zum Beispiel durch die Stundentafel in den Jahrgangsstufen 4, 5 und 6 sowie Klassengrößen wesentlich beeinflusst wird. Die Senkung der Pflichtstundenzahl ist auch bei den Gymnasien (Nrn. 4 und 6 der Nr. 1 der Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 1 AZVO) und den berufsfeldbezogenen Oberstufenzentren, Berufs-, Berufsfach-, Fachober- und Fachschulen (Nr. 9 a. a. O.) in Höhe von zwei Pflichtstunden vorzunehmen, um die pädagogische Betreuung aufgabenadäquat zu gewährleisten. Auch hat die laufende Übertragung immer neuer (und zusätzlicher) Aufgaben sowie die laufenden Änderungen von Lehrplänen und Rechtsvorschriften mit der einhergehenden Verdichtung der zu leistenden Unterrichtsarbeit bei diesen wie bei allen anderen Schularten die Belastungen der Lehrkräfte sehr erhöht.“

Hinsichtlich der Forderung des dbb berlin über die Benachteiligung der beamteten Lehrkräfte gegenüber den angestellten Lehrkräften bei der Altersermäßigung sind in der Stellungnahme folgende Ausführungen enthalten:

„Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften (Einstellung bis 28. Februar 2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung von

- mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
  - ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde
  - ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden)
- von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der
  - regelmäßigen Pflichtstundenzahl
  - ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde.“

Dieser Vorschlag vollzieht eine Gleichstellung der beamteten Lehrkräfte mit den Lehrkräften im Angestelltenverhältnis. Die unterschiedlichen Regelungen für die Beamtinnen und Beamten und den Tarifbeschäftigten hat im Schulalltag zu Ungerechtigkeiten und ständigen Auseinandersetzungen auch zwischen den Lehrkräften geführt. Der gegenwärtige Zustand ist unerträglich und bedarf spätestens mit Beginn des nächsten Schuljahres der Abänderung.“ ■

### > Info: Betriebsratswahlen bei der Charité CFM

## gkl berlin mit Aaron Williams im Betriebsrat vertreten

Erstmals ist die gkl berlin mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten bei den Betriebsratswahlen bei der Charité CFM angetreten. Hierbei konnten die in der gkl berlin vertretenen Beschäftigten einen Sitzerringen. Somit ist die gkl berlin mit einem Vertreter im Betriebsrat vertreten. Diesen Sitz nimmt der Kollege Aaron Williams wahr.

Die gkl berlin wird in den nächsten Jahren zeigen, dass sie mit ihren ehrenamtlichen Funktionsträgern die Interessen der Kolleginnen und Kollegen nachhaltig vertritt. Die gkl berlin wird zeigen, dass sie in der Lage ist, sich erfolgreich gegen all die derzeitigen Missstände bei der CFM zur Wehr zu setzen. ■

ServiceStadt Berlin – Leitungstagung

# Ist das Modell der zweistufigen Berliner Verwaltung noch zeitgemäß?

Von Bezirksbürgermeisterin Monika Thiemen

Mein Thema innerhalb dieses Diskussionsforums lautet: Die zweistufige Berliner Verwaltung kann nicht „aus der Mode kommen“. Und in der Tat mit dem lateinischen Wort *modus* wird die in einem bestimmten Zeitraum und einer bestimmten Gruppe von Menschen als zeitgemäß geltende Art, bestimmte Dinge zu tun, Dinge zu benutzen oder anzuschaffen bezeichnet. Mode wird im Verlauf der Zeit infolge gesellschaftlicher Prozesse immer wieder durch neue – dann als zeitgemäß geltende – Prozesse revidiert und unterliegt somit einem zyklischen Wandel. Und so wurde auch unsere zweistufige Berliner Verwaltung immer wieder an den jeweiligen Bedürfnissen angepasst und modernisiert. Daher ist die in diesem Diskussionsforum gestellte Frage klar zu verneinen. Die zweistufige Berliner Verwaltung kann nicht aus der Mode kommen, muss jedoch an die heutigen Bedürfnisse angepasst, das heißt zeitgemäß gestaltet werden.

So müssen die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche klar getrennt werden. Das Hauptproblem aus meiner Sicht ist folgendes: Der Berliner Senat nimmt gleichzeitig die Regierungsaufgaben einer Landesregierung und die Verwaltungsaufgaben einer Kommunalbehörde wahr. Dies sollte ersetzt werden durch eine klare Definition des Senats als Landesregierung und eine stärkere Eigenverantwortung der Bezirke. Dort wo bezirkliche Aufgaben koordiniert werden müssen könnte dies ein gestärkter Rat der Bürgermeister besser als es Vorgaben des Senats können.

Die Berliner Bezirke entstanden 1920 im Rahmen der Bildung von Groß-Berlin nach 50-jähriger Diskussion. Sie wurden eingerichtet als Kompromiss zwischen den Zentralisten, die eine starke Regierung für eine einheitliche Großstadt Berlin wollten, und den Befürwortern einer dezentralen Struktur, in der die gewachsene Vielfalt der einzelnen Teile bewahrt und weiter entwickelt werden sollte. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Senat zugleich Landesregierung und oberste Kommunalbehörde. Die Bezirke wurden nachgeordnete Behörden mit einer beschränkten Selbstverwaltung. Vielfach sind die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche bis heute nicht klar genug getrennt.

Wir bekommen oft Besuch von Verwaltungsbeamten aus China, die das Modell der Berliner Verwaltung kennen lernen möchten. Weder ihnen noch den Ver-

waltungsspezialisten aus unseren Partnerstädten ist diese Struktur zu vermitteln. Jeder, der von außen auf die Berliner Verwaltung schaut, vermutet zunächst, dass die Bezirke in Berlin die kommunalen Behörden sind, und dass der Senat als Landesregierung fungiert. Die praktizierte Teilung der kommunalen Aufgaben zwischen Senat und Bezirken leuchtet niemandem ein.

Solange der Senat sich nicht einmischt, arbeiten die Bezirke effizient und schaffen es durch ihre Bürgernähe, auch divergierende Interessen unter einen Hut zu bringen. Deshalb sehe ich die Zukunft Berlins in einer Stärkung der Bezirke und einer Abspeckung der Senatsverwaltungen auf schlanke Ministerialverwaltungen.

## Für diese These nenne ich 5 Argumente:

### 1. Dezentralisierung

Als in Berlin vor 20 Jahren die Verwaltungsreform auf der Tagesordnung stand, war das große, übergeordnete Ziel die Stärkung der dezentralen Verantwortung. Subsidiarität war das Zauberwort. Entscheidungskompetenz und Verantwortung sollten möglichst nah bei den betroffenen Menschen bleiben. Betriebswirtschaftler und Unternehmensberater haben uns dieses Ziel geradezu eingehämmert, bis wir es für alle Bereiche der Verwaltung durchdekliniert hatten. Seit einigen Jahren soll das nicht mehr gelten, und ausgerechnet die Industrie- und Handwerkskammer plädiert für eine schrankenlose Zentralisierung. Das ist verkehrte Welt. Probleme entstehen nicht, wenn die Betroffenen und Spezialisten vor Ort in Entscheidungen eingebunden werden, sondern dann, wenn Entscheidungen am grünen Tisch über den Wolken fernab der konkreten Verhältnisse getroffen werden. Dafür gibt es in Berlin genügend Beispiele. Gerade für Investoren ist die Einbindung eines Unternehmens in sein Umfeld von entscheidender Bedeutung. Sie suchen Kontakte und sind interessiert an Beziehungspflege. Das kann nur dezentral geboten und geleistet werden.

### 2. Effizienz

Die Bezirksverwaltungen wurden in den letzten Jahren modernisiert und rationalisiert, sie haben viel Personal eingespart und bemühen sich um guten Bürgerservice. Dass die Bezirke in den letzten zwanzig Jahren in vielen Fragen der Verwaltungsreform eine Vorreiter-

## &gt; Bezirksbürgermeisterin Monika Thiemen



Foto: Urbischat

### Kurzbiographie

21. 4. 1954 geboren in Berlin-Wilmersdorf, verheiratet  
 1960–1969 Grund- und Oberschule in Wilmersdorf  
 1969–1972 Hugo-Preuß-Oberschule (Kfm. Berufsfachschule)  
 1972–1975 Ausbildung an der BfA für den gehobenen Bundesdienst  
 1975–1992 bei der BfA beschäftigt, Diplom-Verwaltungswirtin  
 1977–1980 Studium an der Verwaltungsakademie Berlin, Diplom-Kameralistin  
 1980 Eintritt in die SPD  
 1985–1989 Bürgerdeputierte im Fachausschuss für Sozialwesen der BVV-Wilmersdorf  
 1989–1992 Bezirksverordnete in der BVV-Wilmersdorf, zuletzt Vorsitzende der SPD-Fraktion

1993–1995 Bezirksstadträtin für Sozialwesen im Bezirksamt Wilmersdorf

1996–1999 Mitarbeiterin der Grundsatzabteilung der BfA, Bezirksverordnete in der BVV-Wilmersdorf

1999–2000 Bezirksstadträtin für Finanzen und Wirtschaft und Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin im Bezirksamt Wilmersdorf

1. 1. 2001–5. 12. 2001 Bezirksstadträtin für Finanzen, Liegenschaften und Wohnen und Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

seit 6. 12. 2001 Bezirksbürgermeisterin im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf und Leiterin der Abteilung Finanzen, Bildung und Kultur, seit 1. 11. 2006 Abteilung Finanzen und Kultur

rolle gespielt haben, wird ihnen auch von Verwaltungswissenschaftlern wie Prof. Manfred Röber und Prof. Jochen Schulz zur Wiesch bescheinigt. Den Berliner Bankenskandal, die Tempodrom-Fehlentscheidung, jahrelange Verzögerungen bei Bauprojekten, das alles gab es in den letzten Jahrzehnten auf der Senatsebene nicht auf der Bezirksebene. Dagegen arbeiten die Bezirke effizient und ohne größere Reibungsverluste, wenn nicht Abstimmungsprobleme mit den Landesbehörden für Verzögerungen sorgen. Diese Effizienz bescheinigen uns auch viele Investoren, die im Bezirk auf großes Interesse, auf Gesprächsbereitschaft und Flexibilität stoßen, während sie auf der Senats Ebene oft undurchsichtige Strukturen, viel zu viele Hierarchieebenen und Desinteresse beklagen. Passgenaue Lösungen für Probleme und Vorhaben können immer nur vor Ort im direkten Kontakt mit allen Beteiligten gefunden werden.

### 3. Demokratie

Wenn die Bürgerinnen und Bürger an Bauprojekten oder anderen Entscheidungen beteiligt werden sollen, dann geht das nur in den Bezirken. Kommunale Demokratie ist in einer 3,5-Millionen-Stadt zentralistisch nicht möglich. Nach meiner Erfahrung funktioniert die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den Bezirken in den meisten Fällen sehr gut. Die Qualität von Entscheidungen hängt vor allem davon ab, ob die Menschen, die von ihnen betroffen sind sie mit tragen. Dafür sorgen in den Berliner Bezirken die Bezirksverordneten mit ihrer ehrenamtlichen kommunalpolitischen Arbeit. Eine preiswertere Form demokratischer Willensbildung gibt es so kaum anderswo.

Allerdings beklagen unsere gewählten Bezirksverordneten zu Recht, dass sie kaum reale Entscheidungskompetenzen haben. Die meisten Anträge in unserer Bezirksverordnetenversammlung lauten dahinge-

hend, das Bezirksamt möge sich dafür einsetzen, dass der Senat dies oder jenes tut oder unterlässt.

Da entsteht manchmal der Eindruck einer Scheindemokratie, und das ist gefährlich. Wenn gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger keine Entscheidungskompetenz haben, dann nimmt die Demokratie Schaden. In unseren Kiezkonferenzen zur Durchführung des Bürgerhaushaltes wurde der Bezirk häufig für Dinge angegriffen, für die wir nichts können, weil die Zuständigkeit auf einer anderen Ebene liegt. Das ist für beide Seiten misslich: Die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich von einer anonymen Macht verwaltet, die sie nicht kennen, und die gewählten Bezirksverordneten fühlen sich ohnmächtig. Kommunale Selbstverwaltung sieht hingegen anders aus. Sie funktioniert nur bei einem hohen Maß an Eigenverantwortung. Das bedeutet, kompetent zu sein und wichtige Entscheidungen treffen zu können, und dann auch Verantwortung für die Folgen zu tragen.

Selbstkritisch ist anzumerken, dass unter den jetzigen Verhältnissen Bezirke häufig dazu neigen, auf die Verantwortung des Senats zu verweisen, anstatt wichtige Dinge selbst in die Hand zu nehmen. Allerdings wird es den Bezirken unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gedankt, wenn sie es dennoch tun.

### 4. Vielfalt

Die Stärke Berlins ist seine Vielfalt. Das betonen die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Investoren und Touristen. Diese Vielfalt kann nur erhalten und weiter entwickelt werden, wenn die einzelnen Teile eine möglichst weitgehende Selbstständigkeit behalten oder wieder erlangen. Eine gewisse Konkurrenz untereinander kann dabei auch ein Ansporn sein.

Das heißt natürlich nicht, dass jenseits der Bezirksgrenze eine neue Welt beginnt. In einer Millionenstadt wie Berlin muss natürlich vieles noch enger ko-

ordiniert werden als sonst zwischen Kommunen oder Landkreisen. Aber die Verhältnisse in einem dicht bebauten City-Bezirk sind andere als in einem weitläufigen Berliner Außenbezirk. In einem stark studentisch und künstlerisch geprägten Szenebezirk ist die Kommunalpolitik anders gefordert als in einem Bezirk mit hohem Migrantenanteil oder in einem bürgerlichen Wohnbezirk. Wenn wir uns zu unserer Runde im Rat der Bürgermeister treffen, dann sind wir uns dieser Unterschiede wohl bewusst und nicht in Gefahr, alle Probleme über einen Kamm zu scheren.

### 5. Vergleich

Die Verwaltungswissenschaft sagt uns: Wenn man die zentralistische Stadtverwaltung von Paris mit der dezentralen von London vergleicht, dann schneidet London bzw. die Londoner Bezirke besser ab. Dezentral strukturierte Verwaltungen wie die in London sind sehr viel beweglicher und reformfreudiger, während zentrale wie in Paris zu einem besonderen Beharrungsvermögen neigen.

In London spielen traditionell die 33 eigenständigen Bezirke die tragende Rolle. 1986 wurde der „Greater London Council“ aufgelöst. Seither gibt es keine gesamtstädtische Gebietskörperschaft mehr. Erst im Jahr 2000 wurde ein zentraler Verwaltungsstab gebildet, der über eine gesamtstädtische Verantwortlichkeit, ein

Stadtoberhaupt und nur 490 Beschäftigte insgesamt verfügt und damit eine schlanke stadtregionale Regieebene bildet, deren Aufgaben auf strategische Steuerung begrenzt sind. Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben werden von den Bezirken selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen. Berlin sollte sich das Londoner Modell genauer anschauen und sich seine Vorteile zu eigen machen. Berlin hat auf der Ebene des Senats und der Landesbehörden fast 85.000 Beschäftigte, während in den Bezirken nur rund 21.000 Menschen arbeiten – ein großes Missverhältnis.

### Resümee

Zusammenfassend kann ich festhalten: Berlin kann nur profitieren, wenn es sich seiner historisch gewachsenen Vielfalt bewusst bleibt und diese intensiv pflegt und weiter entwickelt.

Die Berliner Verwaltung krankt nicht daran, dass die Bezirke zu viel Einfluss hätten, sondern daran, dass sie zu wenig Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum haben. In Berlin herrscht nicht zu wenig Zentralismus, sondern zu viel.

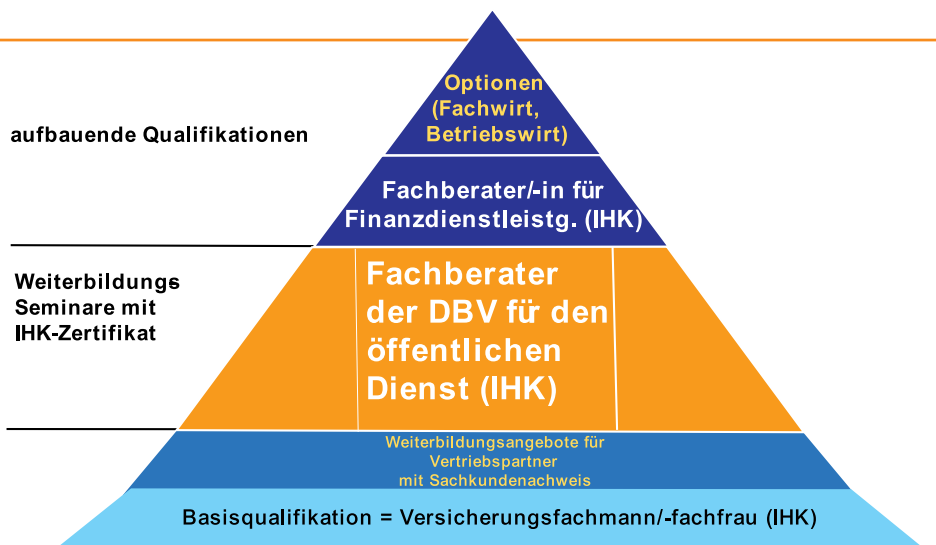
Die zweistufige Berliner Verwaltung ist zwar nicht aus der Mode gekommen, sie muss aber den heutigen Bedürfnissen an einer Millionenstadt bestehend aus 12 Bezirken, die jeweils von der Größe her eine Großstadt darstellen, angepasst werden. ■

## Weiterbildung für Vertriebspartner Deutsche Beamtenversicherung

Berlin, 19. 4. 2010

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **IDBV**

### Die Qualifikationspyramide

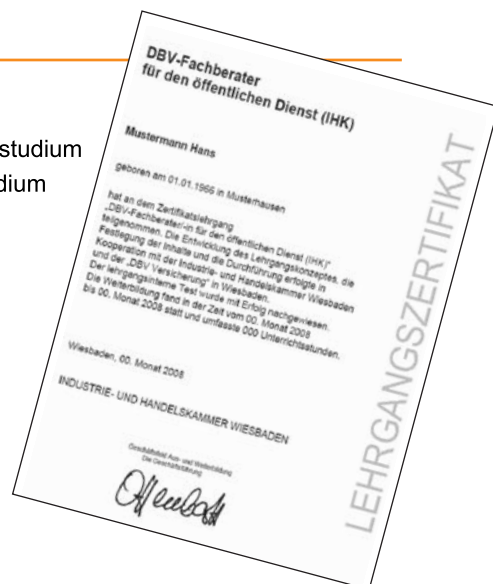


## Inhalte (nach Rahmenlehrplänen)

- **allgemeiner Ausbildungsteil**
  - Steuerrecht
  - Versicherungs-/Vertragsrecht
  - BWL Grundlagen
- **Spezieller Ausbildungsteil**
  - Dienstzeitversorgung von Beamten
  - Versorgung der Angestellten im öffentlichen Dienst
  - Erstellung von Versorgungsanalysen
  - Haftungsgrundlagen im öffentlichen Dienst
  - Beihilferecht/-verordnung

## Inhalte

- **Ausbildungsdauer:**
  - allgemeiner Teil: 15 Tage + 9 Tage Selbststudium
  - spezieller Teil: 7 Tage + 3 Tage Selbststudium
- **Abschluss:**
  - schriftliche (4 schriftliche Blöcke)
  - eine mündliche Prüfung (Fach- und Kundengespräch) vor der IHK



## Vorteile der Ausbildung für Sie

- **Transparenz der Qualifikation**  
 Urkunde/Visitenkarte/Auftritt im Internet
- **höchste Qualität in der Beratung**  
 weil speziell ausgebildet,  
 ist Alleinstellungsmerkmal der DBV
- passende **Lösung** für den Kunden  
 und damit **Kundenzufriedenheit**





Beitrittserklärung bitte zurücksenden an:  
dbb betreuungsverein berlin e.V., Mommsenstr. 58, 10629 Berlin, Tel. 030/32795214

**Beitrittserklärung zur Gruppen-Sterbegeldversicherung  
(bis Alter 80) - Tarif VG9/2008**

Bitte ankreuzen:  
 Mitglied  
 Familienangehörige/r

**Zu versichernde Person**

Name / Vorname	PLZ / Wohnort
Straße / Hausnummer	Geburtsdatum
Versicherungsbeginn	Telefonnummer für Rückfragen

Bitte kreuzen Sie an:  
 weiblich  männlich

**Versicherungsumfang**

Ich beantrage eine Versicherungssumme von: (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> 3.000	Versicherungssumme in €	Monatlicher Beitrag in €
<input type="checkbox"/> 5.000		
<input type="checkbox"/> 7.000		
<input type="checkbox"/> 10.000		
<input type="checkbox"/> 12.500		

Ich wähle folgende Summe unter 12.500 Euro: Euro .....(Mindestsumme 500,-- Euro)

**Einzugsauftrag**  
(bitte in jedem Fall ausfüllen)

Ich beantrage die Mitgliedschaft im DBB-Betreuungsverein Berlin e.V. zum nächstmöglichen Termin. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 0,15 €. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Beiträge für diese und bereits bestehende Gruppen-Sterbegeld-Versicherung(en) zzgl. des monatlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 0,15 € bis auf schriftlichen Widerruf im Lastschriftverfahren  monatlich  vierteljährlich eingezogen werden **(bitte ankreuzen)**.

Konto-Nummer	Bankleitzahl
Bank / Sparkasse / Postbank	Konto-Inhaber

**Produktbeschreibung**

Die Versicherungsleistung wird beim Tod der versicherten Person fällig. Das Höchst Eintrittsalter beträgt 80 Jahre. Der Versicherer verzichtet auf eine Gesundheitsprüfung; stattdessen gilt beim Tod der versicherten Person im 1. Versicherungsjahr folgende Staffelung der Versicherungssumme: Bei Tod im 1. Monat: Rückzahlung des eingezahlten Beitrages; bei Tod im 2. Monat: Zahlung von 1/12 der Versicherungssumme; bei Tod im 3. Monat: Zahlung von 2/12 der Versicherungssumme usw.; allmonatlich um 1/12 der Versicherungssumme steigend bis zur vollen Versicherungssumme ab Beginn des 2. Versicherungsjahres. Stirbt die versicherte Person vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres infolge eines im ersten Versicherungsjahr eingetretenen Unfalls, wird stets die volle Versicherungsleistung erbracht.

**Unfalltod-Zusatzversicherung**

Eine Unfalltod-Zusatzversicherung ist stets eingeschlossen, außer bei den Eintrittsaltern ab 75 Jahren. Bei Tod infolge eines Unfalls vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 75. Lebensjahr vollendet hat, wird die volle Versicherungssumme zusätzlich zur Sterbegeldleistung gezahlt.

**Beitragszahlung**

Die Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die versicherte Person stirbt; längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das rechnermäßige 85. Lebensjahr vollendet.

**Überschussbeteiligung**

Die von der DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung AG laufend erwirtschafteten Überschüsse werden in Form von Grund- und Zinsüberschussanteilen weitergegeben. Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden mit den von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeiträgen verrechnet **(siehe Zuwendungserklärung)**.

**Zuwendungserklärung**

**Die während meiner Mitgliedschaft auf die Sterbegeldversicherung anfallenden Grund- und Zinsüberschussanteile werden mit den von mir zu zahlenden Versicherungsbeiträgen verrechnet. Bis auf meinen jederzeit möglichen Widerruf wende ich der Vereinigung laufend Beträge in Höhe der jeweils verrechneten Überschussanteile zu. Dadurch kommen diese Beträge wirtschaftlich nicht mir, sondern der Vereinigung zu 1 % für satzungsgemäße Aufgaben und zu 99 % zur Förderung der Sterbegeldeinrichtung (Kostendeckungsmittel) zugute. Über die Höhe der Zuwendungen gibt die Vereinigung auf Anfrage jederzeit Auskunft.**

**Unterschriften**

Bevor Sie diese Beitrittserklärung unterschreiben, lesen Sie bitte auf der Rückseite die Einwilligungserklärung der zu versichernden Person. Die Einwilligungserklärung enthält u.a. die Klausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hinweise zum Widerspruchsrecht; sie ist wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift die Einwilligungserklärung zum Inhalt dieser Beitrittserklärung.

Ort / Datum	Unterschrift der zu versichernden Person	Unterschrift der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers
-------------	--	---

**Interne Angaben**

Gruppenvertragsnummer	Personenkreis	Versicherungsscheinnummer	Versicherungssumme	Versicherungsbeginn
4 7 9 0 0 5 9 4 6 3		4 7		0 1 2 0 1 0

**Einwilligungserklärung Die Vereinigung und die zu versichernde Person geben die nachfolgend abgedruckten Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und zur Schweigepflichtentbindung ab.**

**Widerrufsrecht**

**Widerrufsbelehrung auf Abschluss eines Versicherungsvertrages**

Sie können Ihre Erklärung bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Bestimmungen und Informationen zum Vertrag (BIV) ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Eine Erklärung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) ist

ausreichend. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung AG, Frankfurter Str. 50, 65189 Wiesbaden. Sofern der vorseitig genannte Versicherungsbeginn vor

dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) - abweichend von der gesetzlichen Regelung - vor Ablauf der Frist fällig d.h. unverzüglich zu zahlen ist.

**I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit**

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer **allgemeinen personenbezogenen Daten** (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (Vgl. dazu Ziffer II).

Einen intensiveren Schutz genießen **besondere Arten personenbezogener Daten** (insbesondere Ihre Gesundheitsdaten). Diese dürfen wir im Regelfall nur verwenden, nachdem Sie hierin ausdrücklich eingewilligt haben (Vgl. dazu Ziffer III.). Mit den nachfolgenden Einwilligungen zu Ziffer II. und Ziffer III. ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen.

Diese Einwilligungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollten die Einwilligungen ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustandekommt.

**II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten**

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- 1. a) zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
- b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;

**Allgemeine Hinweise**

Mir ist bekannt, dass die Vereinigung Versicherungsnehmerin ist. Sie handelt in meinem Auftrag. Ich bevollmächtige die Vereinigung zur Vertretung bei der Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen (einschließlich der Kündigung der Sterbegeldversicherung beim Ausscheiden des Mitglieds aus der Vereinigung); die Vertretungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und die Änderung des Bezugsrechts.

2. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur AXA Gruppe gehörenden Unternehmen (zu denen auch die DBV Deutsche Beamtenversicherung zählt und die im Internet unter [www.dbv.de](http://www.dbv.de) einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z.B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;

3. durch andere Unternehmen/Personen (Dienstleister) innerhalb und außerhalb der AXA Gruppe, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Diese Dienstleister werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleister sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;

4. zur Verhinderung des Versicherungsmisbrauchs und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung konzerneigener Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen;

5. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch

- a) den Versicherer, andere Unternehmen der AXA Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler;
- b) Kooperationspartner des Versicherers (die im Internet unter [www.axa.de](http://www.axa.de) einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherer zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt;

6. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein anderes Unternehmen der AXA Gruppe oder eine Auskunftfei (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);

7. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem

der Versicherer ein Unternehmen der AXA Gruppe oder eine Auskunftfei eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

**III. Erklärungen zur Schweigepflichtentbindung und Verwendung von Gesundheitsdaten**

**Schweigepflichtentbindung**

Zur Bewertung unserer Leistungspflicht kann es erforderlich werden, dass wir die Angaben prüfen, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht werden oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen beispielsweise eines Krankenhauses oder Arztes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht (z.B. Fragen zu Unfalltod oder Selbsttötung).

Um diese Prüfung und Bewertung zu ermöglichen, geben Sie folgende Erklärung ab:

- a) Zum Zweck der Prüfung der Leistungspflicht befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Pflegepersonen und Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, soweit ich dort in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt habe.
- b) Die Angehörigen des Versicherers und seiner Leistungsgesellschaften befreie ich von ihrer Schweigepflicht insoweit, als Gesundheitsdaten an beratende Ärzte oder Gutachter weitergegeben werden. Wir werden Gesundheitsdaten nach den Absätzen a) und b) nur erheben zur Leistungspflichtprüfung.

**Datenverwendung**

Um die Datenverwendung zu ermöglichen, geben Sie folgende Erklärungen ab:

- a) Ich willige in die Verwendung der von den vorstehenden Schweigepflichtentbindungserklärungen erfassten Gesundheitsdaten zur Leistungsprüfung ein. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung sind zu beachten.
- b) Ich willige ferner ein, dass die von den vorstehenden Schweigepflichtentbindungserklärungen erfassten Gesundheitsdaten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung im Sinne der Ziffer II. Nr. 1 (Vertragsabwicklung), Nr. 3 (Outsourcing an Dienstleister), Nr. 4 (Missbrauchsbekämpfung) und Nr. 5 (Beratung und Information) verwendet werden dürfen.

Zur Missbrauchsbekämpfung im Rahmen einer besonderen Konzerndatenbank dürfen Gesundheitsdaten nur von Kranken-, Unfall- und Lebensversicherern eingesehen und verwendet werden (Ziffer II. 4).

schaft/Vereinigung abhängig sind, erfolgt ein Datenabgleich mit dieser Organisation ohne Bekanntgabe der Versicherungsinhalte.

Die für Ihre Versicherung zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1308, 53003 Bonn, Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

**Versicherungsträger**

DBV Deutsche Beamtenversicherung  
Lebensversicherung AG  
Sitz: Wiesbaden (AG Wiesbaden - HRB 7501-)  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert Falk

Vorstand: Dr. Frank Keuper (Vors.), Dr. Patrick Dahmen,  
Wolfgang Hansmann, Ulrich C. Nießen, Thomas Gerber,  
Dr. Heinz-Jürgen Schwering

Anschrift:  
Frankfurter Straße 50  
65189 Wiesbaden

### Impressum

Das hauptstadt magazin – hm – ist ein Informationsdienst des dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin für die Beschäftigten im Berliner Landesdienst und der Bundesverwaltung. Die nächste Redaktionskonferenz findet am 1. Juni 2010 statt.

Verantwortlich i. S. d. P.: Joachim Jetschmann, p. A. dbb berlin, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Telefon 030.3279520, Telefax 030.32795220, E-Mail: post@dbb-berlin.de. Einzelmitglieder des dbb berlin erhalten das hm kostenlos zugesandt. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem dbb verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin.  
Anzeigenverkauf: dbb verlag GmbH, Katy Netz  
Telefon 030.726191724, Telefax 030.726191740  
Herstellung: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf. Layout: Marian-Andreas Neugebauer. Fotos: dbb berlin, MEV.



## Tarif VG9/2008

### Versicherungssumme € 500,00

**Endalter Beitragszahlung 85 Jahre, aber mindestens 5 Jahre**

**Beitragszahlungsweise: monatlich      Versicherungsbeginn: ab 2008**

bei Eintrittsalter 15-74 ist die Unfallzusatzversicherung obligatorisch eingeschlossen

Als Eintrittsalter gilt die Differenz zwischen dem Beginnjahr der Versicherung minus dem Geburtsjahr der zu versichernden Person.

**Für andere Versicherungssummen ist der Beitrag entsprechend zu vervielfältigen.**

Die Monatsbeiträge sind versicherungstechnisch mit Z Nachkommastellen gerechnet. Aus Vereinfachungsgründen sind aber nur 2 Nachkommastellen in der Beitragstabelle ausgewiesen. Deshalb kann es zu Rundungsdifferenzen kommen, die sich allerdings nur im Cent-Bereich bewegen.

Eintritts- alter	Bruttobeitrag	Bruttobeitrag
	mtl Männer	mtl Frauen
15	0,59 €	0,51 €
16	0,61 €	0,52 €
17	0,62 €	0,53 €
18	0,63 €	0,54 €
19	0,65 €	0,56 €
20	0,66 €	0,57 €
21	0,67 €	0,58 €
22	0,69 €	0,59 €
23	0,71 €	0,60 €
24	0,72 €	0,62 €
25	0,74 €	0,63 €
26	0,76 €	0,65 €
27	0,78 €	0,66 €
28	0,80 €	0,68 €
29	0,82 €	0,69 €
30	0,84 €	0,71 €
31	0,86 €	0,73 €
32	0,89 €	0,75 €
33	0,91 €	0,77 €
34	0,94 €	0,79 €
35	0,97 €	0,81 €
36	1,00 €	0,83 €
37	1,03 €	0,86 €
38	1,06 €	0,88 €
39	1,09 €	0,91 €
40	1,13 €	0,94 €
41	1,17 €	0,96 €
42	1,21 €	0,99 €
43	1,25 €	1,03 €
44	1,30 €	1,06 €
45	1,34 €	1,09 €
46	1,39 €	1,13 €
47	1,45 €	1,17 €

Eintritts- alter	Bruttobeitrag	Bruttobeitrag
	mtl Männer	mtl Frauen
48	1,50 €	1,21 €
49	1,56 €	1,26 €
50	1,63 €	1,30 €
51	1,69 €	1,35 €
52	1,76 €	1,40 €
53	1,84 €	1,46 €
54	1,92 €	1,52 €
55	2,00 €	1,58 €
56	2,09 €	1,65 €
57	2,18 €	1,72 €
58	2,28 €	1,80 €
59	2,39 €	1,88 €
60	2,51 €	1,97 €
61	2,63 €	2,07 €
62	2,76 €	2,17 €
63	2,91 €	2,29 €
64	3,06 €	2,41 €
65	3,23 €	2,55 €
66	3,42 €	2,70 €
67	3,62 €	2,86 €
68	3,84 €	3,05 €
69	4,08 €	3,25 €
70	4,35 €	3,48 €
71	4,64 €	3,73 €
72	4,97 €	4,02 €
73	5,34 €	4,35 €
74	5,75 €	4,73 €
75	6,19 €	5,14 €
76	6,75 €	5,66 €
77	7,41 €	6,30 €
78	8,22 €	7,09 €
79	9,24 €	8,11 €
80	10,61 €	9,49 €